

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs
Studiengang: Lehramt an beruflichen Schulen, M.Ed.
Hochschule: Technische Universität München
Standort: München
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Lehramt an beruflichen Schulen - Elektrotechnik und Informationstechnik, M.Ed.

kooperierende Hochschulen:

Begutachtungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

Lehramt an beruflichen Schulen - Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, M.Ed.

kooperierende Hochschulen:

Begutachtungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

Lehramt an beruflichen Schulen - Gesundheits- und Pflegewissenschaft, M.Ed.

kooperierende Hochschulen:

Begutachtungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

Lehramt an beruflichen Schulen - Agrarwirtschaft, M.Ed.

kooperierende Hochschulen:

Begutachtungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

Lehramt an beruflichen Schulen - Bautechnik, M.Ed.

kooperierende Hochschulen:

Begutachtungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

Lehramt an beruflichen Schulen - Metalltechnik, M.Ed.

kooperierende Hochschulen:

Begutachtungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

1. Entscheidung

Kombinationsstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt an beruflichen Schulen - Elektrotechnik und Informationstechnik, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt an beruflichen Schulen - Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt an beruflichen Schulen - Gesundheits- und Pflegewissenschaft, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Lehramt an beruflichen Schulen - Agrarwirtschaft, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt an beruflichen Schulen - Bautechnik, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt an beruflichen Schulen - Metalltechnik, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Kombinationsstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, M.Ed.

[Keine Angabe]

Lehramt an beruflichen Schulen - Gesundheits- und Pflegewissenschaft, M.Ed.

Auflage: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem Niveau getragen werden kann oder angemessen vertreten wird. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

3. Begründung

Kombinationsstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der

Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Lehramt an beruflichen Schulen - Elektrotechnik und Informationstechnik, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Lehramt an beruflichen Schulen - Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Lehramt an beruflichen Schulen - Gesundheits- und Pflegewissenschaft, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage - Personalausstattung (§12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Im Akkreditierungsbericht schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflage vor:

„Die Hochschule muss ein Konzept entwickeln, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die fachdidaktische Lehre und Forschung im Bereich Gesundheits- und Pflegewissenschaften, insbesondere auch professoral, abzusichern.“

Die Hochschule reicht hierzu eine Stellungnahme ein, in der sie eine Besetzung einer entsprechenden Professur ankündigt, deren Berufungsverfahren im Jahr 2030 beginnen soll.

Der Akkreditierungsrat würdigt die Ankündigung der Hochschule, bewertet aber den Planungszeitraum als zu weitgefasst, um die aktuelle Personallücke zeitnah zu schließen. Gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV wird die Verbindung von Forschung und Lehre im Curriculum entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in

grundständigen als auch in weiterführenden Studiengängen gewährleistet.

Zugleich ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats verständlich, dass es insbesondere bei Schulfächern mit wenigen Studierenden nicht immer leistbar ist, die Fachdidaktik mit einer eigenen Professur zu vertreten. Daher passt der der Akkreditierungsrat die Auflage im Sinne seiner bisherigen Spruchpraxis an: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem Niveau getragen werden kann.

Lehramt an beruflichen Schulen - Agrarwirtschaft, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Lehramt an beruflichen Schulen - Bautechnik, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Lehramt an beruflichen Schulen - Metalltechnik, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

